Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 176:
An den Loddenbüschen / Biederlackweg

Baugestaltung (gemäß § 103 BauO NW)

1. Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig.

2. Müllbehälter sind im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.

3. Im GE-Gebiet sind alle Baukörper nur mit Flachdach oder Neigungsdach bis zu 15° zulässig.

4. Grundsätzlich sind Grundstückseinfriedigungen bis zu 1 m Höhe in Holz zulässig, in den WA-Gebieten darüber hinaus nur als Hecken. Im GE-Gebiet dürfen Sicherungszäune bis zu 2,20 m Höhe erst hinter der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe